

Verwaltungsgebäude, Staatsbagger, und das freie, wirtschaftliche Finanzvermögen, z. B. ruhbare Grundstücke u. a.; nur letzteres kommt für die Finanzwirtschaft in Betracht.

Die Verwaltung des Staatsvermögens ist gemeinsame Sache von Senat und Bürgerchaft (Verf. § 58 g). Mit der Verwaltung von Finanzvermögen speziell betraut ist die „Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der Domanalgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken und sonstiger Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht“ (Deputationsgesetz § 54 I 1).

Zur Veräußerung von dem Staat gehörenden Grundstücken und zum Erwerb solcher für den Staat bedarf es eines Beschlusses von Senat und Bürgerchaft (Verf. § 58 g), sofern diese nicht einer Deputation eine Ermächtigung dazu erteilt haben, was nur in geringem Umfang geschehen ist.¹⁾ Der Abschluß derartiger Verträge und die Beaufsichtigung ihrer Erfüllung gehört nach dem Deputationsgesetz § 37 Abs. 2 in der Regel zum Geschäftskreis der Finanzdeputation.²⁾

Zur Benutzung des Staatskredites durch Eingehung von Finanzschulden für den Staat ist übereinstimmender Beschluß von Senat und Bürgerchaft erforderlich (Verf. § 58 g). Der Regelfall ist die Aufnahme einer Staatsanleihe. Senat und Bürgerchaft ermächtigen die Finanzdeputation, die erforderliche Summe anzuleihen und über das Ergebnis einen Rechenschaftsbericht zu erstatten (Dep. Gef. § 37).

Die Staatsanleihen haben jetzt alle die Form von Rentenschulden mit fester Verzinsung, von Seiten der Gläubiger un kündbar.³⁾ Über

¹⁾ Über eine Ermächtigung an die Regulierungsdeputation: Verf. 1898 S. 756; 1899 S. 394. Im Enteignungsverfahren kann sie hinderns Vergleiche schließen. In Hamburg (Art. 60 Verf.) kann an Stelle der Bürgerchaft der Bürgerausschuß Versicherungen von Staatsgut bis zum Betrage von 5000 M mitgenehmigen. In Lübeck (Verf. Art. 69 R. 1) vertritt der Bürgerausschuß die Bürgerchaft bei Erwerb und Veräußerung von Staatsgrundstücken bis zum Wert von 12000 M.

²⁾ Beschuldung solcher Verträge durch die Regierungskanzlei oder das Amt in Bremerhaven: Gef. v. 30. Dez. 1899 (S. 312).

³⁾ Das Kündigungrecht der Gläubiger früherer Anleihen wurde 1916 aufgehoben; cf. Urteil des Oberappellationsgerichts Lübeck bei Kierulff Bd. VII S. 281; auch R. v. 31. Okt. 1870 (S. 106). Für die gleichmäßige Tilgung der Staatsschuld bestand bis 1875 eine Tilgungsdeputation; ihre Geschäfte wurden der Finanzdeputation übertragen.